In den vergangenen Elektro-Tipps wurden die ersten beiden Grundsatzfragen im Zusammenhang mit einer nachträglichen Konformitätsbewertung an einer bereits am Markt befindlichen Maschine oder Anlage beantwortet.

1. Werden Maschinen und Anlagen **ohne** CE-Kennzeichnung, die nach dem 31.12.1994 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, mit mangelnder Rechtskonformität verwendet?
2. Welche Bedeutung kann das CE-Zeichen im Gerichtsprozess haben?
3. Was muss ich als Besitzer/Betreiber einer Maschine **ohne** CE-Kennzeichnung, die nach dem 31.12.1994 erstmalig in Verkehr gebracht wurde, tun?

Dieser Elektro-Tipp beschäftigt sich mit der dritten Grundsatzfrage:

**Grundsatzfrage 3: Was muss ich als Besitzer/Betreiber einer Maschine ohne CE-Kennzeichnung, die nach dem 31.12.1994 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, tun?**

Hierbei sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen. Eine Legalisierung durch Totschweigen oder Suchen von fadenscheinigen Ausreden, dass es doch halb so schlimm ist, Maschinen und/oder Anlagen **mit mangelnder Rechtskonformität** zu verwenden – die „Anderen“ machen es ja auch – ist rechtlich **nicht** möglich. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine fehlende CE-Kennzeichnung **nicht** zwangsläufig bedeuten muss, dass die Maschine oder Anlage **nicht** ausreichend sicher ist.

**D. h., der Arbeitgeber/Betreiber, der solche Maschinen und/oder Anlagen in seinem Bestand identifiziert hat, muss unverzüglich[[1]](#footnote-1) Handlungen an den Tag legen.**

***ArbSchG § 4 Allgemeine Grundsätze***

*Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:*

*[…]*

1. *bei den Maßnahmen sind der* ***Stand von Technik****, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;*

*[…]*

***BetrSichV § 4 Grundpflichten des Arbeitgebers***

*(1) Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber*

*1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,*

*2. die dabei ermittelten* ***Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik*** *getroffen hat und*

*3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel* ***nach dem Stand der Technik sicher ist.***

*(2) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht oder nur unzureichend vermieden werden können, hat der Arbeitgeber geeignete organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.*

**Fazit: Bei den getroffenen Schutzmaßnahmen ist immer der Stand der Technik zu berücksichtigen!**

Inwieweit hier das komplette, nach MRL erforderliche, Konformitätsbewertungsverfahren inkl. der darin enthaltenen Risikobeurteilung zur Integration der Sicherheit in der Planungsphase, der Anwendung des iterativen[[2]](#footnote-2) Verfahrens und der möglichen inhärenten[[3]](#footnote-3) Sicherheit und der damit einhergehenden CE-Kennzeichnung bewerkstelligt werden kann, ist nicht abschließend zu beantworten. Hier ist aus Sicht der Autoren immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Ein Kochrezept gibt es nicht. **Die Ausstellung einer EG Konformitätserklärung inkl. CE-Kennzeichnung erfolgt** **nicht rückwirkend**, sondern ab dem Tag der neuerlichen Inbetriebnahme einhergehend mit der Nachbesserung.

Bei den vorgenannten Anforderungen ist jedoch immer die **„Verhältnismäßigkeit“** zu berücksichtigen. **Jede staatliche Entscheidung muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen**, darf also nicht unangemessen belasten und nicht „über das Ziel hinausschießen“.
Juristen nennen das auch **„Übermaßverbot“.**

1. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung, siehe BGB § 121 [↑](#footnote-ref-1)
2. Beim iterativen Verfahren spricht man von Feedback-Schleifen. Dies ist ein Prozess, wo man sich durch das Wiederholen gleicher oder ähnlicher Handlungen einer Lösung für eine Aufgabenstellung (schaffen von Sicherheit für den Verwender) annähert und im besten Fall erreicht. [↑](#footnote-ref-2)
3. Inhärent bedeutet in sich sicher gebaut. Die Sicherheit ist in der Konstruktion innewohnend. Die Sicherheit wird von innen heraus, „von selbst“ wirksam. [↑](#footnote-ref-3)